

Absender:

Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Halten von Kampfhunden

An die
Verwaltungsgemeinschaft Igling
Ordnungsamt
Donnersbergstr. 1
86859 Igling

Tel.-Nr. 08248/9697-0
Fax-Nr. 08248/9697-26
E-Mail: ordnungsamt@vg-igling.de

1. Hundehalter:

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:		
Telefon-Nummer (freiwillig):	Fax-Nummer (freiwillig):	E-Mail (freiwillig):

2. Welche Hunde sollen gehalten werden?

Art, Rasse bzw. Kreuzung:	Name des Hundes:	Geschlecht:	Geburtsdatum:

3. Nähere Beschreibung des Hundes/der Hunde (evtl. Foto beifügen):

--

4. Eventuell vorhandene besondere unveränderliche Kennzeichen:

z. B. Tätowierungen, Kenn-Nummern

--

Ich/Wir beantragen eine Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Halten von Kampfhunden.
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

Mit dem Antrag ist einzureichen:

Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen für das Hundewesen, das bestätigt, dass der Hund/die Hunde nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist/sind.

Bitte Rückseite beachten! →

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perrode Presa Canario (Dogo Canario)
- Perrode Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Hinweis:

Die Angaben werden an andere Behörden weitergeleitet.